

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Christina Baum AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

„Christlich-muslimische“ Einschulungsfeier am 17. September 2020 in Rosenfeld

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer war Veranstalter der „christlich-muslimischen“ Einschulungsfeier am 17. September 2020 in der Festhalle Rosenfeld im Zollernalbkreis?
2. Wie war die Veranstaltung in den Ablauf des Einschulungstags welcher Schulen eingebunden?
3. Welche Schulklassen welcher Schulen oder sonstige Personengruppen waren zu der Teilnahme eingeladen oder gar verpflichtet?
4. Welcher islamischen Gemeinde, Gemeinschaft und/oder Moschee ist der an der Feier beteiligte Imam zuzurechnen?
5. Welche Verse welcher Suren wurden im Rahmen der „christlich-muslimischen“ Einschulungsfeier vorgetragen?
6. Durch wen wurden diese Verse ausgewählt?
7. Wie beurteilt sie, insbesondere die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport, die Tatsache, dass auf der Feier in fremder Sprache aus der Sure 4, der Vers 36 vorgetragen wurde, indem es in der deutschen Übersetzung heißt „Und dient Allah und setzt ihm nichts zur Seite; und seid gut zu den Eltern und zu den Verwandten, den Waisen, den Armen, dem Nachbar, sei er verwandt oder aus der Fremde, dem Begleiter an der Seite, dem Sohn des Weges und zu dem (Sklaven), den ihr von Rechts wegen besitzt. Seht, Allah liebt nicht den Hochmütigen und Prahler.“, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der besagte Satz mit den Worten des Vers 37 „die da geizig sind und den Leuten gebieten, geizig zu sein, und verbergen, was Allah ihnen in seiner Huld gegeben hat; und den Ungläubigen haben wir eine schändende Strafe bereitet.“ vervollständigt wird?

8. Wurden die Anwesenden, insbesondere die Eltern, zuvor über das Programm, insbesondere das Verlesen von Teilen des Korans, informiert?
9. Wurden die Anwesenden, insbesondere die Eltern über die in fremder Sprache vorgetragenen Inhalte vor, während oder nach der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt?
10. Wie setzen sich die eingeschulten Kinder hinsichtlich ihrer Religionszugehörigkeit zusammen?

24. 09. 2020

Dr. Baum AfD

Begründung

Auf Videoaufnahmen ist zu sehen, wie im Rahmen einer sogenannten „christlich-muslimischen“ Einschulungsfeier seitens eines Imams in fremder Sprache Vers 36 der besonders frauenverachtenden Sure 4 (Sura An-Nisa) vorgetragen wurde. Hierzu stellen sich insbesondere Fragen zu den Verantwortlichen der Veranstaltung sowie den sonstigen vorgetragenen Inhalten.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 Nr. 32-6612.1/549/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Wer war Veranstalter der „christlich-muslimischen“ Einschulungsfeier am 17. September 2020 in der Festhalle Rosenfeld im Zollernalbkreis?*

Veranstalter der Einschulungsfeier war die öffentliche Grundschule in Rosenfeld, die Iselin-Schule im Zollernalbkreis. Für den christlich-muslimischen Gottesdienst zeichnen sich die beteiligten Religionsgemeinschaften verantwortlich.

Aufgrund der Pandemiebedingungen fand der Gottesdienst und ein weiterer Teil der Feier ausnahmsweise in der Festhalle statt.

2. *Wie war die Veranstaltung in den Ablauf des Einschulungstags welcher Schulen eingebunden?*

Die Einschulungsfeier der Iselin-Schule Rosenfeld begann nach einer kurzen Begrüßung durch die kommissarische Schulleitung mit dem Gottesdienst in der Festhalle. Im Anschluss gab es für die neuen Erstklässlerinnen und Erstklässler eine Aufführung der Viertklässler, die aufgrund der Pandemiesituation ebenfalls in der Festhalle stattfand. Danach nahmen die 23 Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse an einer ersten Unterrichtsstunde mit der Klassenleitung in der Grundschule Rosenfeld teil. Abschließend wurden die Schulanfängerinnen und -anfänger von ihren Eltern dort abgeholt. Die gesamte Einschulung dauerte für die Kinder der ersten Klasse der Grundschule Rosenfeld von 9:00 bis 11:15 Uhr.

3. *Welche Schulklassen welcher Schulen oder sonstige Personengruppen waren zu der Teilnahme eingeladen oder gar verpflichtet?*

Zum Schulgottesdienst eingeladen waren die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1 der Iselin-Schule und ihre Familien. Außerdem nahmen die Klassenleitung der Klasse 1, die kommissarische Schulleitung, ein evangelischer Pfarrer sowie ein muslimischer Geistlicher teil. Die Teilnahme am Schulgottesdienst war freiwillig. Die Erstklässlerinnen und Erstklässler waren jedoch im Rahmen der

Schulpflicht verpflichtet, an der nachfolgenden Unterrichtsstunde in der Grundschule Rosenfeld teilzunehmen.

4. Welcher islamischen Gemeinde, Gemeinschaft und/oder Moschee ist der an der Feier beteiligte Imam zuzurechnen?

Der an der Feier beteiligte muslimische Geistliche ist der Türkisch Islamischen Gemeinde zu Schömburg e. V. zuzuordnen, die Mitglied im DITIB Landesverband Baden-Württemberg e. V. ist.

5. Welche Verse welcher Suren wurden im Rahmen der „christlich-muslimischen“ Einschulungsfeier vorgetragen?

Es wurden die Sure 4, Vers 36, die Sure 1, Verse 1 bis 7 und die Sure 112 vorgetragen. Vers 37 wurde entgegen der Annahme in Frage 7 nach Kenntnis des Kultusministeriums nicht ergänzt.

6. Durch wen wurden diese Verse ausgewählt?

Die Texte wurden durch die beteiligten Religionsvertreter ausgewählt. Sie orientierten sich an gängigen Arbeitshilfen für Schulfeiern – zum Beispiel: „Religiöse Feiern im multireligiösen Kontext der Schule“ oder „Handreichung für die Fachkonferenzen Evangelische und Katholische Religionslehre und Schulleitungen aller Schularten“, herausgegeben von den Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg sowie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg in Baden-Württemberg.

7. Wie beurteilt sie, insbesondere die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport, die Tatsache, dass auf der Feier in fremder Sprache aus der Sure 4, der Vers 36 vorgetragen wurde, indem es in der deutschen Übersetzung heißt „Und dient Allah und setzt ihm nichts zur Seite; und seid gut zu den Eltern und zu den Verwandten, den Waisen, den Armen, dem Nachbar, sei er verwandt oder aus der Fremde, dem Begleiter an der Seite, dem Sohn des Weges und zu dem (Sklaven), den ihr von Rechts wegen besitzt. Seht, Allah liebt nicht den Hochmütigen und Prahler.“, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der besagte Satz mit den Worten des Vers 37 „die da geizig sind und den Leuten gebieten, geizig zu sein, und verbergen, was Allah ihnen in seiner Huld gegeben hat; und den Ungläubigen haben wir eine schändende Strafe bereitet.“ vervollständigt wird?

Aus dem Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Neutralität folgt, dass der Staat Glaubensinhalte einer Religion nicht bestimmen oder bewerten darf. Es ist folglich nicht Aufgabe des Staates, religiöse Texte einer Interpretation oder Beurteilung zuzuführen.

Vers 37 wurde nach Kenntnis des Kultusministeriums nicht ergänzt.

8. Wurden die Anwesenden, insbesondere die Eltern, zuvor über das Programm, insbesondere das Verlesen von Teilen des Korans, informiert?

Die Eltern wurden beim Elternabend im Juli 2020 zur gesamten Einschulungsfeier informiert. Der evangelische Pfarrer hat persönlich über das vorgesehene Verlesen von Texten aus dem Koran und der Bibel berichtet. Exemplarisch wurden einige Stellen, u. a. Sure 4, Vers 36 inhaltlich dargelegt. Seitens der Eltern gab es uneingeschränkte Zustimmung. Auch die Schulleitung und das Lehrerkollegium waren informiert und einverstanden. Der evangelische Pfarrer erläuterte seinem katholischen Kollegen im Vorfeld der Einschulungsfeier detailliert den Rahmen und die Inhalte des Gottesdienstes. Der katholische Pfarrer stimmte ebenfalls zu.

9. Wurden die Anwesenden, insbesondere die Eltern über die in fremder Sprache vorgetragenen Inhalte vor, während oder nach der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt?

Die in arabischer Sprache vorgetragenen Texte wurden synchron zum Vortrag auf einer großen Leinwand in deutscher Übersetzung angezeigt, durch den evangelischen Pfarrer vorgelesen und an bedeutenden Stellen kindgerecht erläutert.

Zur Information im Vorfeld der Veranstaltung wird auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen.

10. Wie setzen sich die eingeschulten Kinder hinsichtlich ihrer Religionszugehörigkeit zusammen?

Von 23 Erstklasskindern gehören 10 der evangelischen sowie 4 der römisch-katholischen Religionsgemeinschaft und 7 der islamischen Bekenntniszugehörigkeit an. Die übrigen zwei Kinder sind konfessionslos.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport